



Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

3470 Kirchberg am Wagram, Marktplatz 6, Bezirk Tulln, NÖ.
Telefon 02279/2332-0 FAX 02279/2332-21

Zl. 1/2024

SITZUNGSPROTOKOLL

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates

in Kirchberg am Wagram, Sitzungssaal des Gemeindeamt, Marktplatz 6

am **20. März 2024.**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 14. März 2024 inkl. Sendebestätigung per Email.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Vorsitzender: Bürgermeister Franz Aigner (ÖVP)

Geschäftsführende Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeister Erwin Mantler (ÖVP)

GGR Mag. Markus Ecker (ÖVP)

GGR Franz Preisinger (ÖVP)

GGR Ing. Gerhard Ehn (ÖVP)

GGR Christian Dreschkai (SPÖ)

Weitere Mitglieder des Gemeinderates:

GR Nikolai Breitschopf (ÖVP)

GRⁱⁿ Carina Kaserbacher-Würz (ÖVP)

GR Norbert Markl (ÖVP)

GR Ing. Wolfgang Benedikt (ÖVP)

GR Franz Schenk (ÖVP)

GRⁱⁿ Christine Artner (SPÖ)

GR Markus Hofbauer (FPÖ)

GR DI Joachim Brodesser (ÖVP)

GR Ing. Martin Kitzler (ÖVP)

GR Christoph Ortner (ÖVP)

GRⁱⁿ Mag. Bettina Sammer (ÖVP)

GR Karl Zimmermann (ÖVP)

GRⁱⁿ Sabine Reiser (FPÖ)

Schriftführer:

Stephan März, LL.M., B.Sc.

Entschuldigt Abwesende:

GGR Josef Renner (ÖVP)

GR Alfred Kink (SPÖ)

GGRⁱⁿ Maria Schneider (ÖVP)

GR Martin Unbekannt (SPÖ)

Unentschuldigt Abwesende: -

Weitere Anwesende:

AL DI (FH) Alfred Haubner, Kassenverwalter Thomas Bauer

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass vor Beginn der Sitzung kein Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.

Ebenso gibt der Bürgermeister bekannt, dass der Tagesordnungspunkt 22. Gewährung einer Subvention für den USC Kirchberg am Wagram abgesetzt wird.

Tagesordnung:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Der Bürgermeister stellt fest, dass keine Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2023 erhoben wurden, welches somit gemäß § 53 Abs. 5 2.Satz NÖ GO 1973 als genehmigt gilt.

2. Berichte des Prüfungsausschusses vom 05. März 2024

Die Ausschuss-Vorsitzende GRⁱⁿ Christine Artnr bringt dem Gemeinderat die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses vom 05. März 2024 zur Kenntnis. Der Bürgermeister bringt danach dem Gemeinderat die dazu von ihm und dem Kassenverwalter ergangenen schriftlichen Äußerungen zur Kenntnis.

3. Rechnungsabschluss 2023

GGR Mag. Markus Ecker erläutert diesen Tagesordnungspunkt.

Öffentliche Auflage (ortsübliche Kundmachung an der Amtstafel) des Rechnungsabschlusses 2023 am Gemeindeamt: 01. März 2024 bis 14. März 2024
Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Das Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses vom 05. März 2024 zum Rechnungsabschluss 2023 wurde im TOP 2 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Der Rechnungsabschluss weist nach Berücksichtigung von Zuweisungen an investive Vorhaben ein positives Haushaltspotential in Höhe von € 55.078,42 und ein negatives Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in Höhe von € 202.452,46 aus.

	Jahresanfang	Jahresende
Schuldenstand	€ 6.816.592,52	€ 7.096.538,07
Haftungen	€ 564.180,83	€ 420.238,98

Rücklagen € 357.475,63 € 410.599,29

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2023 genehmigen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

4. Jakob Damian'sche Stiftung – Rechnungsabschluss 2023

Gemäß § 4 der Satzung wird die Jakob Damian'sche Stiftung von der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram verwaltet und nach außen vertreten. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2023 der Jakob Damian'sche Stiftung zur Kenntnis.

Einnahmen	€ 63.033,08
Ausgaben	€ 31.987,45
Finanzvermögen	€ 366.458,65
Stammvermögen	€ 202.834,34
Hauptmietzinsreserve	€ 147.343,07

Das Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses vom 05. März 2024 zum Rechnungsabschluss 2023 der Jakob Damian'sche Stiftung wurde im TOP 2 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2023 der Jakob Damian'sche Stiftung genehmigen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

5. MG Kirchberg am Wagram Kommunalimmobilien GmbH – Jahresabschluss 2022

Sachverhalt: Der GGR Mag. Markus Ecker berichtet dem Gemeinderat über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der MG Kirchberg am Wagram Kommunalimmobilien GmbH, welche mit Errichtungserklärung vom 18. August 2022 gegründet und im Firmenbuch am 09. September 2022 eingetragen wurde. Die Bilanz zum Stichtag 31. Dezember 2023 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva 31.12.2023	Anlagevermögen:	€ 1.101.955,53
	Umlaufvermögen:	€ 12.975,43
<i>Summe Aktiva:</i>		<i>€ 1.114.930,96</i>

Passiva 31.12.2023	Eigenkapital:	€	5.584,21
	Rückstellungen:	€	3.700,00
	Verbindlichkeiten:	€	1.105.646,75
<i>Summe Passiva:</i>			<i>€ 1.114.930,96</i>

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG: 0,5%
Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG: k. A. Jahre

Die Steuerberechnung weist aufgrund fehlender Umsätze die Mindest-Körperschaftsteuer in Höhe von € 500,00 aus.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Lagebericht und den Jahresabschluss 2023 der MG Kirchberg am Wagram Kommunalimmobilien GmbH genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Darlehensaufnahme für Erweiterung Kindergarten Kirchberg am Wagram

Sachverhalt: Für die Erweiterung des NÖ Landeskindergartens Kirchberg am Wagram wurden Kreditinstitute zur Abgabe von Angeboten unter folgenden Voraussetzungen eingeladen:

Verwendungszweck:	Kindergarten-Erweiterung Kirchberg am Wagram
Darlehenshöhe:	€ 1.600.000,00
Zuzählung:	bis 31.03.2024
Tilgung:	halbjährliche Kapitalraten, jeweils zum 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres; Tilgungsbeginn: 01. September 2024 Tilgungszeitraum: 20 Jahre
Zinsverrechnung:	halbjährliche dekursive Zinsverrechnung, jeweils zum 01.03. und 01.09. jeden Jahres. Zinstageberechnung: 30/360 keine Rundung
Zinsatzbindung:	Variante 1: variabler Zinssatz 6-Monatseuribor + .. %- Punkte Aufschlag Variante 2a: Fixzinssatz: bis zum % p.a Variante 2b: Fixzinssatz: gesamte Laufzeit% p.a
Spesen:	Zuzählungskurs 100 %, sämtliche Kontoführungs- und Vorschreibungsspesen sind in den Konditionen enthalten.
Sonstige Bestimmungen:	Darlehensvertrag ist nach den Richtlinien der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Allgemein“ zu erstellen.

Neben den Hausbanken der Marktgemeinde wurden weitere Kreditinstitute über die Kreditvermittlungsplattform "Loanboox" zur Angebotslegung eingeladen. Als Abgabetermin wurde für alle Anbieter der 16. Februar 2024 festgelegt.

Zum Ende der Abgabefrist langten insgesamt sieben Angebote mit einem Fixzinssatz und acht Angebote mit einem variablen Zinssatz folgender Banken ein:

- Hypo NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
- Hypo Oberösterreich AG
- UniCredit Bank Austria AG
- Kommunalkredit Austria AG
- RLB NÖ-Wien
- Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG
- Marchfelder Bank eG
- Austrian Anadi Bank AG
- Raiffeisenbank Wagram-Schmidatal eGen

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 19. März 2024 unter Tagesordnungspunkt 2 die Darlehensaufnahme behandelt. Die Niederschrift der Sitzung wird dem Protokoll als Beilage zu TOP 6 angeschlossen.

Die Darlehensaufnahme in Höhe von € 1.600.000,00 ist im Nachweis der Investitionstätigkeit des Voranschlages 2024 unter dem Vorhaben Kindergarten berücksichtigt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Darlehensfinanzierung für die Erweiterung des NÖ Landeskindergartens in Kirchberg am Wagram in Höhe von € 1.600.000,00 entsprechend der durchgeführten Ausschreibung an die UniCredit Bank Austria AG mit einem Fixzinssatz von 3,23 % auf 20 Jahre sowie einer Gesamtlaufzeit von 20 Jahren und während der Abrufphase mit variablem Zinssatz vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmenthaltungen (GR Norbert Markl, GR Markus Hofbauer)

7. Umsetzung der Gebührenbremse

Sachverhalt: Zur Bekämpfung der Teuerung hat der Bund den Ländern einen einmaligen Zweckzuschuss für die Senkung der Gebühren im Jahr 2024 gewährt. Für die weitere Vergabe des Zweckzuschuss nach dem Bundesgesetz hat die NÖ Landesregierung am 23. Jänner 2024 die Richtlinie für die Finanzierung der Gebührenbremse beschlossen. Der Gemeinde Kirchberg am Wagram wurde nach der Bevölkerungszahl ein Zweckzuschuss in Höhe von € 62.465,00 angewiesen. Die Gemeinden haben nunmehr die Aufgabe, den Zuschuss an die gebührenpflichtigen Haushalte in Form einer Gutschrift weiter zu geben. Zu berücksichtigen sind die gebührenpflichtigen Haushalte mit Stichtag 1. Februar 2024. Für die Umsetzung stehen mehrere Varianten zu Verfügung.

Im Zuge der Beratung wird vom Gemeinderat angeregt, gebührenpflichtige Haushalte mit reinen Nebenwohnsitzen von der Gewährung des Zuschusses auszunehmen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Beschluss fassen, die Umsetzung der Gebührenbremse wie folgt vorzunehmen:

- Gemäß Anlage 1 der Richtlinie beträgt der Zuschuss für die Gemeinde Kirchberg am Wagram € 62.465,-.
- Festgelegt wird, dass der Zuschuss beim Gebührenhaushalt Wasserversorgung gutgeschrieben wird.
- Zur Anwendung gelangt die Variante 3 nach Haushalten, welche zum Stichtag (Wasser-)Bereitstellungsgebühren zu entrichten haben. Die Auszahlung erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 der Richtlinie.
- Der Empfängerkreis wird gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinie auf gebührenpflichtige Haushalte mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und Unternehmen/Betriebe beschränkt.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

8. Friedhofsgebührenordnung

Sachverhalt: Aufgrund sich veränderter Familien- und Lebensverhältnisse besteht der Trend die ständige Grabpflege zu vereinfachen bzw. gänzlich zu unterlassen. Immer mehr Menschen wünschen sich heutzutage eine Alternative zur traditionellen Erd- und Urnenbestattung. Zu diesen Alternativen zählt die sogenannte Baumbestattung, eine Form der Naturbestattung.

Um der steigenden Nachfrage nachzukommen, sollen zukünftig in der Friedhofsanlage beim Alchemistenpark Kirchberg am Wagram Naturbestattungen mit biologisch abbaubaren Urnen in Erdgrabstellen ermöglicht werden.

Die Bestattung erfolgt dabei rund um eigens dafür gepflanzte Bäume. Rund um den Baum werden maximal acht Erdgrabstellen angeordnet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge für die Friedhofsanlagen Kirchberg am Wagram nachstehend angeführte Friedhofsgebührenordnung erlassen und Baukostenbeiträge wie folgt festsetzen:

Friedhofsgebührenordnung gemäß §§ 34 bis 37 des NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die beiden **Friedhöfe in Kirchberg am Wagram**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren

- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen, auf 30 Jahre bei Grüften bzw. unbefristet bei Baum-Urnengrabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen

zur Beerdigung bis zu 3 Leichen/Urnen (Einzelgrab)	€ 180,00
zur Beerdigung über 3 Leichen/Urnen (Doppelgrab)	€ 360,00

b) sonstige Grabstellen (Urnen, Grüfte)

Grüfte zur Beisetzung bis zu 4 Leichen	€ 720,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen	€ 1.440,00
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€ 300,00
Baum-Urnengrabstelle für 1 Urne	€ 2.000,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für Grüfte für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(3) Für Baum-Urnengrabstellen besteht keine Verlängerungsgebühr.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen (Beerdigung einer Leiche oder Urne)	€ 420,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 900,00
c) Grüfte (Beisetzung einer Leiche oder Urne)	€ 650,00
d) Urnennischen (Beisetzung einer Urne)	€ 310,00

e) Baum-Urnengrabstelle (Beisetzung einer Urne) € 310,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt bei Urnennischen das einfache (1fache) und bei allen anderen Grabstellen das zweieinviertelfache (2,25fache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle inklusive der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 08. April 2024 rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Baukostenbeiträge

Für die im neuen Friedhof in Kirchberg am Wagram errichteten Grabanlagen (Fundament Erdgrab, Gruft, Urnennischen, Grabtafeln am Andachtsplatz) sind Baukostenbeiträge zu leisten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram hat in seiner Sitzung vom 20. März 2024 beschlossen, die Baukostenbeiträge bei der erstmaligen Zuweisung des Benützungsrechtes an folgenden Grabstellen mit Wirksamkeit 08. April 2024 wie folgt festzusetzen:

Erdgrabstelle - Einzelgrab	€	1.290,00
Erdgrabstelle – Doppelgrab	€	1.930,00
Urnennische	€	1.290,00
Gruft	€	8.080,00
Grabtafel Andachtsplatz (für Baum-Urnengrabstelle)	€	200,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Verordnung zur Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder

Sachverhalt: Gemäß der NÖ Bauordnung 2014 müssen bei der Errichtung oder Vergrößerung von Bauwerken sowie bei Änderung dessen Verwendungszweckes dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Abstellanlagen für Fahrräder hergestellt werden. Die Richtzahl der Fahrrad-Stellplätze ist in der NÖ Bautechnikverordnung 2014 festgelegt.

Eine abweichende Anzahl von Fahrrad-Stellplätzen darf der Gemeinderat gemäß § 65 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 in einer eigenen Verordnung festlegen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gemäß § 65 NÖ Bauordnung 2014 die Anpassung der Richtzahl für Fahrrad-Stellplätze beschließen und eine Verordnung wie folgt erlassen:

Verordnung zur Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder

gemäß § 65 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 idF des LGBl. Nr. 9/2024 iVm.

§ 14 Abs. 1 NÖ Bautechnikverordnung 2014 idF des LGBl. Nr. 3/2023:

§ 1

Erforderlichkeit einer abweichenden Anzahl aufgrund der örtlichen Umstände bzw. eines abweichenden Bedarfs

(1) Förderung des Fahrradverkehrs: Angesichts der steigenden Probleme im Zusammenhang mit Verkehrsstaus und Parkplatzmangel, Umweltverschmutzung und Klimawandel ist die Förderung umweltfreundlicher Verkehrsmittel von entscheidender Bedeutung. Das Fahrrad ist eine der nachhaltigsten und gesündesten Optionen für den ländlichen Verkehr auf Kurz- und Mittelstrecken. Indem die Anzahl der verfügbaren Radabstellanlagen erhöht wird, wird der Einsatz von Fahrrädern als Fortbewegungsmittel erleichtert und somit der Fahrradverkehr gefördert.

(2) Platz für verschiedene Fahrradtypen: Die Erhöhung der Anzahl von Radabstellanlagen ermöglicht es den Nutzer:innen, verschiedene Arten von Fahrrädern zu verwenden, seien es herkömmliche Fahrräder, E-Bikes, Lastenräder oder Fahrräder für Kinder. Eine vielfältige Infrastruktur für die Fahrradabstellung trägt dazu bei, die Bedürfnisse verschiedener Nutzergruppen zu erfüllen und die Attraktivität des Fahrradfahrens insgesamt zu steigern.

(3) Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit: Eine verstärkte Nutzung des Fahrradverkehrs ist ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung. Neben der Verbesserung und Erweiterung von Radfahranlagen trägt die Erhöhung der Anzahl von Radabstellanlagen dazu bei, eine umweltfreundlichere und zukunftsfähigere Mobilitätsinfrastruktur zu schaffen, die den Anforderungen der wachsenden Bevölkerung gerecht wird und gleichzeitig die Umweltbelastung reduziert.

§ 2 Anzahl

Die Richtzahl der nach § 65 Abs. 1 NÖ BO 2014 vorzusehenden Stellplätze für Fahrräder wird je nach dem Verwendungszweck des Gebäudes abweichend von der in § 14 Abs. 1 NÖ Bautechnikverordnung 2014 festgelegten Anzahl mit zwei Stellplätzen je angegebener Einheit festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit 08. April 2024 rechtswirksam.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

10. Auftragsvergaben Erweiterung Kindergarten Kirchberg am Wagram

Sachverhalt: Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat - nach öffentlicher Ausschreibung - das Ergebnis weiterer Gewerke für die Erweiterung des Kindergartens Kirchberg am Wagram zur Kenntnis.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge für das Projekt Erweiterung des NÖ Landeskindergartens Kirchberg am Wagram folgende Aufträge inkl. 20% Ust. entsprechend der Angebotsprüfung und Vergabevorschlag der Profea Projektmanagement GmbH vergeben:

Malerarbeiten	Manfred Helfer, 3470 Kirchberg am Wagram	€ 7.374,96
Innenausstattung	Alexander Judex e.U., 3470 Kirchberg am Wagram	€ 13.166,40
EDV Ausstattung	NetzwerkBerater B&W, 3470 Kirchberg am Wagram	€ 7.669,64
Möblierung	H. u. M. Schorn GmbH, 5310 Mondsee	€ 42.729,44
Gesamt		€ 70.940,44

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Löschungserklärung KG Unterstockstall

Sachverhalt: Frau Marsela und Altin Bardho, Wagramblick 13, 3465 Unterstockstall haben persönlich das Begehren zur Löschung des eingetragenen Vorkaufsrechtes und Wiederkaufsrechtes der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram im Grundbuch für das Grundstück 410/8 in der KG Unterstockstall eingebracht.

Eine Fertigstellungsmeldung vom 02. August 2023 für das Wohnhaus gemäß NÖ Bauordnung liegt vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge seine ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes und Wiederkaufsrechtes für die Liegenschaft GStNr. 410/8, KG Unterstockstall, erklären.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

12. Grundverkauf KG Engelmansbrunn

Sachverhalt: Frau Iris Rubin, Kapellenberg 7, 3470 Engelmansbrunn hat mit Schreiben vom 03. Jänner 2024 um Erwerb eines Teilstückes im Ausmaß von 100 m² vom Grundstück Nr. 1988/2, KG Engelmansbrunn angesucht. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Teilungsplan GZ. 53338 der Vermessung Schubert ZT GmbH vom 22. Juni 2023 zur Kenntnis.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge, das im vorliegenden Teilungsplan GZ. 53338, der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3100 St. Pölten, ausgewiesene Trennstück 1 im Ausmaß von 100 m² entwidmen sowie aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, Grundstück Nr. 1988/2 KG Engelmansbrunn entlassen und an Frau Iris Rubin, Kapellenberg 7, 3470 Engelmansbrunn zum Preis von € 40,- / m² verkaufen. Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit dem Grundverkauf entstehen hat die Käuferin zu tragen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

13. Grundverkauf KG Giggig

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 02. März 2024 hat Herr Karl Weinbacher, Fichtenweg 8, 2751 Matzendorf um Ankauf des Baugrundstückes Nr. 233/6, KG Giggig angesucht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das Grundstück Nr. 233/6, KG Giggig im Ausmaß von 894 m² zu folgenden Bedingungen an Herrn Karl Weinbacher, Fichtenweg 8, 2751 Matzendorf zu verkaufen:

- Der Kaufpreis beträgt € 53.640,00 (= € 60,00 pro m²).
- Die Aufschließungsabgabe ist mit dem Kaufpreis zu erstatten.
- Innerhalb von zwei Jahren ab Eigentumseinverleibung ist mit der Errichtung eines Wohnhauses zu beginnen und dieses binnen weiterer fünf Jahre fertigzustellen, widrigenfalls das Grundstück an die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram auf deren Verlangen lastenfrei und auf Kosten des Käufers zurückzustellen ist. Dieses Wiederkaufs- sowie ein Vorkaufsrecht, jeweils zum jetzigen Kaufpreis, sind grundbücherlich sicherzustellen.
- Ein grundbuchsfähiger Kaufvertrag mit genauer Auflistung aller Vertragspunkte ist durch einen Notar oder Rechtsanwalt zu erstellen.
- Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit dem Grundverkauf sowie einer allfälligen Rückabwicklung entstehen, haben zu Lasten des Käufers zu gehen (ausgenommen Immobilienertragssteuer).

Die Erwerber des Bauplatzes verpflichten sich zusätzlich folgende Maßnahmen entsprechend der wasserbautechnischen Stellungnahme von Ing. Karl Riesenhuber vom 28. September 2021 umzusetzen:

- Die Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sollen so ausgeführt werden, dass bei einem Starkregenereignis kein Rückstau auf den neuen Baulandflächen entstehen kann.
- Die Fußbodenoberkanten (FOK) aller Gebäude soll mind. um 30 cm höher liegen als das Niveau der Gemeindestraßen an der jeweils nächstgelegenen Stelle.
- Die FOK aller Gebäude sollen ferner um mind. 50cm höher liegen als der tiefste Punkt der neuen Baulandflächen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Grundverkauf KG Winkl

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 07. Jänner 2024 hat Herr Wolfgang Grausenburger, 3474 Winkl 62 um Ankauf des Baugrundstückes Nr. 442/1, KG Winkl angesucht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das Grundstück Nr. 442/1, KG Winkl im Ausmaß von 866 m² zu folgenden Bedingungen an Herrn Wolfgang Grausenburger, 3474 Winkl 62 zu verkaufen:

- Der Kaufpreis beträgt € 34.640,00 (= € 40,00 pro m²).
- Die Aufschließungsabgabe ist mit dem Kaufpreis zu erstatten.
- Innerhalb von zwei Jahren ab Eigentumseinverleibung ist mit der Errichtung eines Wohnhauses zu beginnen und dieses binnen weiterer fünf Jahre fertigzustellen, widrigenfalls das Grundstück an die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram auf deren Verlangen lastenfrei und auf Kosten des Käufers zurückzustellen ist. Dieses Wiederkaufs- sowie ein Vorkaufsrecht, jeweils zum jetzigen Kaufpreis, sind grundbücherlich sicherzustellen.
- Ein grundbuchsfähiger Kaufvertrag mit genauer Auflistung aller Vertragspunkte ist durch einen Notar oder Rechtsanwalt zu erstellen.
- Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit dem Grundverkauf sowie einer allfälligen Rückabwicklung entstehen, haben zu Lasten des Käufers zu gehen (ausgenommen Immobilienertragssteuer).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Verpachtung KG Giggling

Sachverhalt: Herr Richard Waller pachtet derzeit eine Gartenparzelle „Pflanzensteig“ in der Felberlahngasse auf dem Grundstück Nr. 68 in der KG Giggling zum Preis von € 20,00 / Jahr. Nunmehr hat er mit Schreiben vom 28. Februar 2024 um Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages angesucht.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, den Pachtvertrag mit Herrn Richard Waller, Gigginger Straße 16, 3474 Altenwörth, für eine

Gartenparzelle auf dem Grundstück Nr.68, KG Gigging, zum Pauschalpreis von € 20,00 / Jahr im Voraus, auf weitere 5 Jahre zu verlängern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Verpachtung KG Kirchberg am Wagram

Sachverhalt: Herr Remzi Okumus, Betreiber der Freibadkantine 2023, möchte mit Beginn der Badesaison 2024 neben dem bestehenden Kantinegebäude einen Container zum Betrieb eines Kebabstandes für einen Ganzjahresbetrieb aufstellen. Der Container ermöglicht sowohl eine Bewirtung der Badegäste als auch für Nicht-Badegäste. Die bestehende Kantine soll als Lager verwendet werden. Für den Betrieb des Kebabstandes wird neben einem Kanalanschluss (am gewünschten Standort vorhanden) ein Wasseranschluss und Stromanschluss benötigt.

Herr Remzi Okumus ersucht mit Schreiben vom 06. März 2024 um unbefristete Vermietung der Stellfläche mit einem fixen Mietzins.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge Herrn Remzi Okumus, Wagramblick 8, 3465 Unterstockstall die benötigte Stellfläche für den Container samt benötigter Nebenflächen (gesamt rund 40 m²) am Grundstück Nr. 62/4, KG Kirchberg am Wagram zum Pachtzins in Höhe von € 200,00 / Monat verpachten. Die Betriebskosten (Wasser, Strom) werden quartalsweise nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Mit der Verpachtung der Stellfläche geht auch die Verpflichtung zum Betrieb der Badkantine während der Öffnungszeiten einher.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Verpachtung KG Mitterstockstall

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 08. Februar 2024 hat der Verein The Grave next Generation mit Sitz in Mitterstockstall um Ankauf einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 12 m² vom Grundstück Nr. 1175/1, KG Mitterstockstall angesucht. Die Fläche grenzt an den Keller des Vereins an und wird als Abstellfläche genutzt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das Kaufansuchen vom Verein The Grave next Generation abzulehnen und stattdessen die Teilfläche im Ausmaß von ca. 12 m² vom Grundstück Nr. 1175/1, KG Mitterstockstall an den Verein The Grave next Generation mit Sitz in Mitterstockstall zum Preis von € 20,00 pro Jahr für 5 Jahre zu verpachten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Verpachtungen KG Oberstockstall

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 25. Februar 2024 haben Dr. Lisa Macho und Dr. Maximilian Macho, Getreidegasse 22, 3470 Kirchberg am Wagram ein Pachtansuchen für eine Fläche von rund 120 m² vom Grundstück 1261/6 (Rückhaltebecken), KG Oberstockstall angesucht. Der ca. 3,5m breite und rund 34m lange Streifen grenzt direkt an das Grundstück der Familie Macho, Gst. Nr. 1262/2, KG Oberstockstall an. Die Pachtfläche soll als Erweiterung des Gartens genutzt werden. Die Abgrenzung zum Rückhaltebecken erfolgt mittels leicht entfernbarem Holz-Staketenzaun ohne Betonfundament.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge dem Ansuchen von Dr. Lisa Macho und Dr. Maximilian Macho, Getreidegasse 22, 3470 Kirchberg am Wagram um Pacht der Fläche von rund 120 m² vom Grundstück 1261/6, KG Kirchberg am Wagram unter folgenden Bedingungen zustimmen:

- Der Pachtzins beträgt € 20,00 pro Jahr für 5 Jahre im Voraus
- Es dürfen keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden (z.B. Betonieren einer Einfriedung, Betonfundamente, Geländeänderungen usw.)
- Eine erforderliche Zufahrt auf das Pachtgrundstück für Pflegemaßnahmen beim angrenzenden Rückhaltebecken muss jederzeit möglich sein

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachverhalt: Herr Erwin Pucher pachtete eine Gartenteilfläche auf dem Gemeindegrundstück 899/14 in der KG Oberstockstall und beantragt nunmehr mit Schreiben vom 05. Februar 2024 eine Verlängerung der Verpachtung auf weitere 5 Jahre.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die Verpachtung der Gartenteilfläche auf dem Gemeindegrundstück 899/14, KG Oberstockstall an Herrn Erwin Pucher, Schlossbergstraße 40, 3470 Oberstockstall zum Pauschalpreis von € 20,00 / Jahr im Voraus, auf weitere 5 Jahre zu verlängern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Verpachtung KG Unterstockstall

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 16. Februar 2024 hat Herr Daniel Kapeller das Interesse für eine Pacht eines Schuppens am Grundstück Nr. 188, KG Unterstockstall bekundet. Der Schuppen wird derzeit von Herrn Hans Wappl aus Absdorf gepachtet und zu Lagerungszwecken genutzt. Nach Ablauf des Pachtvertrages möchte Herr Daniel Kapeller die Pacht des Schuppens übernehmen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, nach Ablauf des aufrechten Pachtverhältnis mit Herrn Hans Wappl, den Schuppen am Grundstück Nr. 188, KG Unterstockstall an Herrn Daniel Kapeller, Brunnengasse 14, 3465 Unterstockstall zum Pauschalpreis von € 20,00 / Jahr im Voraus, für 5 Jahre zu verpachten.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

20. Verpachtung KG Winkl

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 hat Frau Maria Kohoutek das Pachtverhältnis für einen "Hausanteil" in der KG Winkl gekündigt. Herr Roland Zoubek hat sich daraufhin mit Schreiben vom 11. Jänner 2024 für den zurückgelassenen "Hausanteil" von Frau Maria Kohoutek beworben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge das Pachtansuchen von Herrn Roland Zoubek, Winkl 61/1, 3474 Altenwörth für einen "Hausanteil" entlang der Winkler Straße, auf den Grundstücken 79 und 80, KG Winkl, zum Pauschalpreis von € 20,00 / Jahr im Voraus, für 5 Jahre genehmigen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

21. Gewährung einer Subvention für die FF Oberstockstall

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 28. Februar 2024 hat die Freiwillige Feuerwehr Oberstockstall um finanzielle Übernahme der Kosten für die Neuanschaffung von Festzelten angesucht. Die Zelte werden für jegliche Feste vom Feuerwehrunterabschnitt Kirchberg UA1 benötigt. Die Anschaffung der Festzelte wurde bei der Wunschabgabe in der Sitzung vom 16.11.2023 bekanntgegeben. Es liegt ein Angebot der Firma stabilezelte vor.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge der Freiwilligen Feuerwehr Oberstockstall eine finanzielle Unterstützung für die Anschaffung von Festzelten in Höhe von € 5.869,00 unter folgenden Bedingungen gewähren:

- die FF Oberstockstall hat die Festzelte für den Unterabschnitt UA1 zu verwahren
- bei Bedarf können sich andere Feuerwehren des Abschnittes die Zelte ausleihen
- die FF Oberstockstall hat beim Aufbau der Zelte den anderen Feuerwehren Hilfestellung zu leisten

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

22. Gewährung einer Subvention für den USC Kirchberg am Wagram

Sachverhalt: Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister zu Beginn der Sitzung gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Bürgermeister erklärt die öffentliche Sitzung für beendet.

Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 05. Juni 2024 ohne Einwendungen genehmigt.